



Anschluss- und Wasserlieferungsvertrag für vorübergehende Abnahmestellen

zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Untereres Inntal, Eichetstr. 12, 94127 Neuburg a. Inn und

Firma, Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Plz, Ort	Telefon
Vertreten durch Herrn/Frau (nachfolgender Mieter genannt)	

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

<u>Mietgegenstand</u> (Montage ausschließlich durch den Zweckverband)	Netto:	Brutto: (7 % MwSt)
<input type="checkbox"/> Erstellung Bauwasser Wenn möglich in der KW _____	55,00 €	58,85 €
<input type="checkbox"/> Wasserabgabe vom Hydrant (Wasserzähler mit Systemtrenner) (Ober- oder Unterflurhydrant)	70,00 €	74,90 €
<input type="checkbox"/> Mehrpreis für Standrohr	21,00 €	22,47 €
<input type="checkbox"/> Mehrpreis für mikrobiologische Untersuchung (zwingend vorgeschrieben bei Volksfesten und volksfestähnlichen Veranstaltungen)	125,00 €	133,75 €
<input type="checkbox"/> Tagesmiete für Anlage ab dem 15. Tag	0,50 €	0,54 €

Standrohr-Nr.	Wasserzähler-Nr.	Bauwasserkasten-Nr.	Eichjahr
Aufstellungsort		Flurnummer und Gemarkung	
Stand Ausgabe Wasserzähler		Ausgabedatum	
Stand Rückgabe Wasserzähler		Rückgabedatum	

Bei Volksfesten und volksfestähnlichen Veranstaltungen wird die Abnahmestelle erst in Betrieb genommen, wenn die Grenzwerte der Trinkwasser-verordnung eingehalten werden.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal in Rechnung gestellt, Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.

Zahlungskonditionen

Die Verbrauchs/Mietzahlungen werden den Mieter in Rechnung gestellt und sind zum auf der Rechnung angegebenen Datum, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, zur Zahlung fällig. Der Zweckverband behält sich ausdrücklich die Erhebung einer Kautions für die überlassenen Gegenstände vor.

Versicherung und Haftung:

Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal auf Verlangen vor.

Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Wasserzähler, dem Systemtrenner oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter muss das Standrohr mit Systemtrenner, mit Wasserzähler oder Wasserzähler mit C-Abgang gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung der obengenannten Mietobjekte.

Die Weitergabe des Standrohres oder des Wasserzählers ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort eingezogen.

Besondere Bedingungen

Das Standrohr darf nur innerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal verwendet werden.

Die Entnahmestelle (=Hydrant) wird vom Zweckverband bestimmt. Der Mieter haftet für eine sichere und ordnungsgemäße, den gesetzlichen Grundlagen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geltende Umsetzung.

Die angebauten Teile wie der Systemtrenner, Wasserzähler und C-Abgang beim Wasserzähler dürfen weder entfernt, noch baulich verändert werden.

Bestandteile des Vertrages

Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Das jeweils gültige Preisblatt.

Die allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser.

Das twin-Blatt, Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation – Hinweis zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Ausgabe des Standrohres mit Systemtrenner, Standrohr mit Wasserzähler oder mit Wasserzähler mit C-Abgang. Danach kann der Vertrag jederzeit durch Rückgabe der obengenannten Mietobjekte beendet werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

Pflichten des Mieters

Sind Standrohre mit Systemtrenner, Standrohr mit Wasserzähler oder mit Wasserzähler mit C-Abgang beschädigt, dürfen Sie nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich an den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal zurückgegeben werden. Dies gilt auch bei Beschädigung der Zähler, Plomben sowie am Systemtrenner.

Festgestellte Schäden an den Anlagen des Zweckverbandes sowie der verwendeten Bauteile sind unverzüglich an den Zweckverband zu melden. Die Kosten für beschädigte Teile trägt der Mieter. Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis zur Kostenübernahme.

Der Zählerstand des jeweiligen Mietobjektes und der Zustand der Geräte muss immer einem Mitarbeiter des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal vorgezeigt werden.

Sämtliche Entnahmeteile sind unverzüglich nach dem Gebrauch wieder zurück zu bauen. Die Sorgfaltspflicht liegt hier beim Mieter.

Die Verkehrssicherheitspflichten gehen für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf den Mieter über.

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal	Mieter
<hr/>	<hr/>
Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstr. 12, 94127 Neuburg a. Inn,

Tel.: 08502-91714-0 - Fax.: 08502/91714-29 - E-Mail : info@zwui.de